

Gemeinde Baltmannsweiler
Landkreis Esslingen

Satzung
zur Regelung des Wochenmarkts
in Baltmannsweiler

-Wochenmarktordnung-

vom 11.10.1984

Rechtskräftig ab 27.10.1984

SATZUNG
zur Regelung des Wochenmarkts
-Wochenmarktordnung-
vom 10.11.1984

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 10.11.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Baltmannsweiler betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Zeit, Platz und Öffnungszeiten
des Wochenmarkts

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Marktplatz in Baltmannsweiler statt. Fällt der Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er am vorausgehenden Wochentag abgehalten.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies im Amtsblatt „Dorfnachrichten Aktuell“ öffentlich bekanntgegeben

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Bescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 4
Zutritt

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser ergangenen Anordnung, grob und wiederholt, verstoßen wird.

§ 5
Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 08.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der

- Marktaufseher für diesen Standplatz Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarkts ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 4. der Standinhaber die jeweils gültige Marktgebühr auf Anforderung nicht bezahlt.
 Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind außer Ständen nur entsprechend eingerichtete Verkaufswagen und Anhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und andere Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familienname mit Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten.
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, Fahrräder müssen geschoben werden.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarkts

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle, und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegte, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Baltmannsweiler haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Marktbesucher und ihr Personal haften für alle Schäden, die durch sie verursacht werden.

§ 11

Gebühren für die Benutzung des Wochenmarkts

Für die Benutzung des Wochenmarkts werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4;
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs.1;
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3;
4. den Auf- und Abbau nach § 6;
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4;
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6;
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7;
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2;
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1;
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs.3 Nr. 2;
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4;
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5;
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1;
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2;
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1;
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.